

RS Vwgh 2000/8/29 2000/12/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

Norm

VolksgruppenG 1976 §4 Abs1;

VolksgruppenG 1976 §4 Abs2 Z2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ein Recht der repräsentativen Volksgruppenorganisationen auf ENTSENDUNG der von ihr nominierten Personen in den Volksgruppenbeirat besteht nicht. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 4 Abs 2 Z 2 VolksgruppenG, der den repräsentativen Volksgruppenorganisationen bloß ein Vorschlagsrecht gegenüber dem bestellenden Organ (Bundesregierung), aber kein Recht auf Bestellung des Vorgeschlagenen durch die Bundesregierung oder gar ein Entsendungsrecht (verstanden als Bestellungsrecht) einräumt. Der Gesetzesauftrag nach § 4 Abs 1 Satz 2 VolksgruppenG (wonach die Bundesregierung bei der Bestellung darauf Bedacht zu nehmen hat, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind) gilt für die Bestellung aller Mitglieder des Volksgruppenbeirates und daher nicht bloß für den in § 4 Abs 2 Z 2 VolksgruppenG genannten Personenkreis. Diesem allgemeinen Auftrag entspricht die Bundesregierung daher dann, wenn die bestellten Mitglieder des Volksgruppenbeirates insgesamt (also ohne Unterschied, welchem Personenkreis nach § 4 Abs 2 VolksgruppenG sie zuzurechnen sind) den als maßgebend angesehenen Kriterien entsprechen (hier: daher war mangels Bestehens des subjektiven Rechtes, dessen Verletzung die repräsentative Volksgruppenorganisation geltend gemacht hat, ihre Beschwerde nach § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120091.X02

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at